

Gebührensatzung für Marktstände auf den Märkten der Kreisstadt Lauterbach / Hessen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und §71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 17 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20. Juni 2002 und der §§ 1 bis 6 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach in der Sitzung vom 01. Juni 2004 nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Marktgeländes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochen-, Jahr- und Spezialmarktes von Einrichtungen des Marktgebietes ist gebührenpflichtig.
2. Zur Zahlung der Gebühren ist der Marktbesucher verpflichtet.
3. Von der Zahlung einer Gebühr sind lediglich befreit: Gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, wenn sie einen Infostand betreiben und keinen Gewinn erwirtschaften.
4. Marktbesucher, die Speisen und/oder Getränke verkaufen, zahlen – sofern Sie nicht selbst Toiletten zur Verfügung stellen - einen Zuschuss zu den Kosten der Toilettenanmietung und – entsorgung.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
2. Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
3. Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin zu entrichten. Bei der Restplatzvergabe sind sie am Markttag in bar zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Wochenmarktbesucher, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, zahlen die Gebühr vierteljährlich für die tatsächliche Anwesenheit per Bankeinzug.
2. Für den Fall, dass ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt bzw. den Platz am Markttag nicht zum festgesetzten Zeitpunkt einnimmt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
3. Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, und 261 der AO 1977.

§ 4
Gebührenhöhe

Die Gebühren werden vom Magistrat festgesetzt.

§ 5
Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Gebührensatzung für Marktstände auf den Märkten der Kreisstadt Lauterbach / Hessen ist gemäß § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Lauterbach durch Veröffentlichung am 15. Nov. 2004 im Lauterbacher Anzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.

Lauterbach, 15. Nov. 2004

Der Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach

Vollmüller
Bürgermeister